

Beilage zu 4697/J

Steiermärkische Gebietskrankenkasse

Josef-Pongratz-Platz 1, Postfach 900, A-8011 Graz, Tel. 0316-8035-0, www.stgkk.at



Per e-mail:

guenter.porsch@bmw.gv.at;simone.kasik-kolar@bmw.gv.at

Bundesministerium für Gesundheit
 Abteilung für Rechtsangelegenheiten in der Kranken-
 und Unfallversicherung II/A/7
 Radetzkystraße 2
 1031 Wien

| Ihr Zeichen/Datum | Unser Zeichen | Auskunft | Datum |
|----------------------------|------------------------|--|------------|
| BMG-90001/0077-II/A/7/2015 | AGSV-DION(1)/2015-0006 | Mag. Kristina Nesper DW 1717, Fax 66-1717 kristina.nesper@stgkk.at | 22.05.2015 |

Parlamentarische Anfrage Nr. 4697/J betreffend unlautere Konkurrerung der niedergelassenen Vertragszahnärzte durch die Zahnambulatorien der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse

Sehr geehrter Herr MR Dr. Porsch,
 sehr geehrte Frau Mag.^a Kasik-Kolar,

Ihrem Ersuchen entsprechend übermittelt die Steiermärkische Gebietskrankenkasse (STGKK) im Folgenden die Antworten zu den Fragen der im Betreff näher genannten parlamentarischen Anfrage:

Vorweg ist hervorzuheben, dass § 153 Abs. 3 ASVG bis Ende 2012 eine Leistungsbeschränkung für Zahnambulatorien der Sozialversicherungsträger vorsah. Die Beschränkung des Leistungsangebotes und der dadurch bestehende Wettbewerbsnachteil wurden erst im Zuge des Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 2012 (SVÄG 2012) zur Gänze beseitigt: Nunmehr dürfen auch Leistungen, die nicht Gegenstand des Gesamtvertrages oder der Satzung sind oder waren, sowie Maßnahmen zur Vorbeugung von Erkrankungen der Zähne, des Mundes und der Kiefer einschließlich der dazugehörigen Gewebe erbracht werden. Für diese Leistungen sind von den Versicherungsträgern kostendeckende Kostenbeiträge der Versicherten vorzusehen.

Frage 1. Welche Leistungen werden in den Zahnambulatorien der STGKK angeboten?

Frage 2. Wie werden diese abgerechnet?

Frage 3. Liegen die Preise für Leistungen der Zahnambulatorien unter denen von niedergelassenen Vertragszahnärzten? Wenn nein, warum nicht?

In den Zahnambulatorien der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse werden Leistungen im Sinne der „Honorarordnung für die Vertragszahnärzte“, welche Bestandteil des Gesamtvertrages und auch für den niedergelassenen Bereich anzuwenden ist, erbracht und nach dieser Honorarordnung abgerechnet. Werden – wie bereits eingangs ausgeführt – Leistungen erbracht, die nicht Gegenstand des Gesamtvertrages oder der Satzung sind oder waren, sowie Maßnahmen zur Vorbeugung von Erkrankungen der Zähne, des Mundes und der Kiefer einschließlich der dazugehörigen Gewebe, so halten wir uns an die gesetzlichen Vorgaben. Im Sinne des § 153 Abs. 3 ASVG sehen wir für solche Leistungen kostendeckende Kostenbeiträge vor. Diese Beiträge werden insbesondere auf unserer Homepage veröffentlicht.

Frage 4. Wie rechtfertigen Sie den Umstand, dass in den Zahnambulatorien für bestimmte, zumeist teure zahnärztliche Leistungen auf einen Selbstbehalt verzichtet wird, dieser in den niedergelassenen Vertragspraxen aber eingehoben werden muss?

Ist eine Zuzahlung des/der Versicherten für bestimmte Leistungen rechtlich verankert, so ist diese auch für Leistungen, die im Zahnambulatorium erbracht werden, zu entrichten. Die Aussage, dass auf einen derartigen „Selbstbehalt“ verzichtet wird, ist daher nicht korrekt.

Frage 5. Ist es richtig, dass Zahnambulatorien von der Mehrwertsteuer befreit sind? Wenn ja, wie rechtfertigen Sie diesen Wettbewerbsvorteil gegenüber niedergelassenen Zahnarztpraxen?

In Beantwortung dieser Frage ist auf die einschlägigen Bestimmungen zum Umsatzsteuergesetz (UStG) und die diesbezüglichen Befreiungen zu verweisen. Im Zusammenhang mit den niedergelassenen Zahnarztpraxen ist § 6 Z 19 UStG hervorzuheben, wonach Umsätze aus Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die ua im Rahmen der Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt bzw. Dentist durchgeführt werden, steuerfrei sind.

Frage 6. Wie viele Zahnärzte arbeiten in den jeweiligen Zahnambulatorien?

Frage 7. Welchem Kollektivvertrag unterliegen die in den Zahnambulatorien angestellten Zahnärzte bzw. welche (durchschnittlichen) Brutto-Jahreseinkommen werden ihnen ausbezahlt?

Frage 9. Welche Nebenbeschäftigungen haben die in den Zahnambulatorien angestellten Zahnärzte und sind diese mit ihrer Anstellung vereinbar?

In den Zahnambulatorien der Kasse arbeiten nach Köpfen gezählt insgesamt 22 Ärzte/Ärztinnen, das sind 19,27 Vollzeitäquivalente. Der Kollektivvertrag, der auf die beschäftigten Zahnärzte/Zahnärztinnen anzuwenden ist, ist die „Dienstordnung B für die Ärzte bei den Sozialversicherungsträgern Österreichs (DO.B)“. Das Brutto-

Jahreseinkommen kann aus dieser Dienstordnung abgeleitet werden. Gemäß § 11 DO.B sind Ärzte/Ärztinnen berechtigt, außerhalb der Arbeitszeit eine Privatpraxis und belegärztliche Tätigkeiten auszuüben. Darüber hinausgehende auf Erwerb gerichtete Nebenbeschäftigungen sind nicht dokumentiert und werden nicht ausgeübt.

Frage 8. Ist es richtig, dass die Zahnärzte in den Zahnambulatorien – gleich einer Umsatzmaximierungsmaschine – einen Umsatz von 200,00 Euro/Stunde einarbeiten müssen? Wenn ja, wie ist diese Vorgabe mit dem sozialen Anspruch der Ambulatorien vereinbar?

Die aufgestellte Behauptung ist nicht richtig.

Mit freundlichen Grüßen

Die leitende Angestellte:
Gen. Dir. HR Mag.^a Andrea Hirschenberger

Die Obfrau:
Mag.^a Verena Nussbaum